

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesä und Strehla.

N^o 47.

Freitag, den 26. November

1858.

Kirchennachrichten von Miesä.

Am ersten Sonntage des Advents predigt in der Kirche zu Miesä:

Vormittags 8¹/₂ Uhr: Herr Rector Voigtländer über Luc. 1, 67—75.

Getaufte vom 19. bis 25. November.

Auguste Ernestine, Friedrich Wilhelm Meisters, herrschaftl. Dreschers in Göblis, T. — Karl Friedrich, Karl Gottlob Theile's, Ziegeleiarbeiters in R., S. — Friedrich Wilhelm, Friedrich Wilhelm Diebig's, Handarb. und Hausbes. in R., S. — Oskar Emil, Mstr. Karl Friedrich August Werner's, Posaumentirers u. anf. B. in R., S. — Auguste Emilie, Augusten Emilien Mangler, in R., unebel. T.

Beerdigte:

Marie Louise, Mstr. August Leberecht Dietrich's, Bäckers in R., T., 2 M. alt. —

Gewichts- und Preisbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Miesä.

Der Scheffel Korn kostet 4 $\text{R}.$ — $\text{Mg}.$ — $\text{S}.$

Weizen • 6 • 10 • — •

daher muß wiegen

1 Neugroschen Hausbackenbrod	1 Pfd.	2 Lth.	7 Quent.
5	5	13	5
6 Pfennige Semmel	—	7	4
3 Weißbrod	—	4	9

Bäckerwaare, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hält, ist in hiesiger Polizeie Expedition abzugeben.

Königl. Gerichtsamt Miesä, am 26. November 1858.

von Carlowitz.

Bekanntmachung

Nach §. 57 der Localbauordnung von 1846 soll in jedem Gehöfte ein gemauertes und bedecktes Aschenbehältniß an einem dazu schicklichen Orte angelegt oder zur Aufbewahrung der Asche ein gewölbter Raum mit steinernem Fußboden bestimmt werden. —

Eine im Laufe dieses Sommers angestellte Revision der Aschenbehältnisse hat ergeben, daß in den wenigsten Häusern des hiesigen Stadtbezirks der gedachten Vorschrift Genüge geleistet worden ist, daß vielmehr die Asche von den betr. Hausbesitzern und Miethbewohnern auf die Höfe und die Gärten geschüttet wird.

Je feuergefährlicher ein solches Gebahren ist, um so dringender mache ich es sämtlichen Hauswirthen zur Pflicht, für die Herstellung vorschriftmäßiger Aschenbehältnisse in ihren Gehöften besorgt zu sein, und sich zu gewärtigen, daß der, welcher dieser Mahnung bis zu der am 1. Juni 1859 stattfindenden allgemeinen Revision der Aschenbehältnisse nicht nachgekommen ist, unfehlbar mit einer Geldstrafe von

10 Thlr. — = — =

belegt werden wird.

Königliches Gerichtsamt Miesä, den 20. November 1858.

v. Carlowitz.

Bekanntmachung.

Angezeigter Maassen ist Ende September auf der Bahnhofsstraße ein goldener Ring, eine gewundene Schlange darstellend, in dessen innerer Seite sich die Worte: „den 29. Mai 1853“ eingraviert befinden; ferner im Dorfe Rautzig bei dem Hausbesitzer Raumann, ein mit den Buchstaben S. V. bezeichneter Feuerzeimer gefunden worden. —